

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Prozesskostenrisiko

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Ausgehend von der Fragestellung sind lediglich Verfahren berücksichtigt worden, in denen das Land nach dem Rechtsträgerprinzip als Verfahrenspartei auftritt bzw. auftrat. Verfahren von und gegen Landesbehörden oder Landesinstitute sind unberücksichtigt geblieben.

1. Wie viele offene Gerichtsverfahren gab es zu den Stichtagen 31. Dezember 2021, 31. Dezember 2022, 31. Dezember 2023 und aktuell, in denen das Land als Verfahrenspartei beteiligt ist?

Die Anzahl der offenen Gerichtsverfahren, in denen das Land als Verfahrenspartei beteiligt ist beziehungsweise war, stellte sich zu den genannten Stichtagen wie folgt dar:

31. Dezember 2021	2 049
31. Dezember 2022	1 847
21. Dezember 2023	1 827
aktuell	1 976

2. Wie entwickelte sich die Anzahl der Prozesse mit einem Streitwert ab 100 000 Euro, in denen das Land als Verfahrenspartei beteiligt ist, in den letzten fünf Jahren (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

In den letzten fünf Jahren sind Prozesse mit einem Streitwert ab 100 000 Euro wie folgt eingegangen:

2019	8
2020	12
2021	23
2022	14
2023	9

3. Wie entwickelten sich die Kosten der Gerichtsverfahren mit einem Streitwert ab 100 000 Euro für das Land, in denen das Land als Verfahrenspartei beteiligt ist, in den letzten fünf Jahren (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da gesonderte Statistiken für Verfahren mit einem Streitwert ab 100 000 Euro nicht geführt werden. Eine konkrete Bezifferung der im jeweiligen Verfahren für das Land entstandenen Kosten würde aufgrund der Notwendigkeit der händischen Auswertung jeder Verfahrensakte insgesamt einen Aufwand begründen, der auch gemessen an dem hohen Stellenwert des parlamentarischen Fragerechts im Rahmen des Artikels 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unverhältnismäßig hoch und insgesamt nicht zu rechtfertigen wäre. Im Rahmen der händischen Auswertung wäre zunächst zu prüfen, ob das Verfahren bereits abgeschlossen und eine endgültige Kostenbezifferung erfolgt ist. Ist das der Fall, ist dennoch eine weitere händische Auswertung der tatsächlich entstandenen Kosten notwendig, denn bei den so bezifferten Kosten sind unter anderem auch Gerichtskosten erfasst, für die das Land zwar grundsätzlich haftet, die jedoch aufgrund der Kostenbefreiung des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) nicht in jedem Verfahren tatsächlich erhoben werden. Der für die Ermittlung sämtlicher Umstände benötigter Zeitaufwand wird auf über 170 Stunden geschätzt.

Die Kosten der Gerichtsverfahren richten sich grundsätzlich nach dem Streitwert, wobei die Gebühren mit Änderung des Gerichtskostengesetzes zum 1. Januar 2021 leicht angehoben wurden. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Verfahren mit einem Streitwert von über 100 000 Euro bis zum Jahr 2021 stetig zugenommen haben, die Zahlen seit dem Jahr 2022 jedoch rückläufig sind, was entsprechend mit geringeren Kosten verbunden ist.

4. Wie lange dauern die Verfahren im Durchschnitt, in denen das Land als Verfahrenspartei beteiligt ist?
Wie viele Verfahren, in denen das Land als Verfahrenspartei beteiligt ist, dauern bereits länger als drei Jahre?

Wie lange die Verfahren im Durchschnitt dauern, in denen das Land als Verfahrenspartei beteiligt ist, ist je nach Gerichtsbarkeit und Instanz unterschiedlich:

		davon länger als 3 Jahre
a)	Arbeitsgerichtsbarkeit:	
	Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht M-V	13,42 Monate 0
	Verfahren vor den Arbeitsgerichten	5,21 Monate 2
b)	Sozialgerichtsbarkeit:	
	- Versorgungs- und Entschädigungsrecht	
	Verfahren vor dem Landessozialgericht M-V	54,3 Monate 5
	Verfahren vor den Sozialgerichten	26,9 Monate 18
	- Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX	
	Verfahren vor dem Landessozialgericht M-V	28,4 Monate 10
	Verfahren vor den Sozialgerichten	18,3 Monate 84
c)	Verwaltungsgerichtsbarkeit:	
	Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht M-V	25,7 Monate 3
	Verfahren vor den Verwaltungsgerichten	6,38 Monate 4
d)	Ordentliche Gerichtsbarkeit	

Die durchschnittliche Verfahrensdauer für Verfahren, in denen das Land Verfahrenspartei ist, wird nicht gesondert erfasst. Eine händische Auswertung der durchschnittlichen Dauer der Verfahren ist mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der auch gemessen an dem hohen Stellenwert des parlamentarischen Fragerechts im Rahmen des Artikels 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unverhältnismäßig hoch und insgesamt nicht zu rechtfertigen wäre. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind aktuell 529 Verfahren anhängig, in denen das Land an dem Verfahren beteiligt ist. Der zur Berechnung der durchschnittlichen Dauer dieser Verfahren erforderliche Zeitaufwand wird auf über 250 Stunden geschätzt. Von den aktuell offenen Verfahren sind insgesamt 30 Verfahren länger als drei Jahre anhängig.

In der Finanzgerichtsbarkeit und am Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern waren beziehungsweise sind zu den genannten Stichtagen keine Verfahren mit Beteiligung des Landes anhängig.

5. Wie hoch war oder ist das geschätzte Prozessrisiko für das Land in Bezug auf diese offenen Gerichtsverfahren zu den Stichtagen 31. Dezember 2021, 31. Dezember 2022, 31. Dezember 2023 und aktuell?
- a) Wie wird das Prozesskostenrisiko ermittelt (bitte ausführlich darstellen und begründen)?
 - b) Welche konkreten Strategien verfolgt die Landesregierung, um Prozesskostenrisiken zu minimieren?

Die Frage 5 kann nicht beantwortet werden. Es wird keine Übersicht über die geschätzten Prozesskostenrisiken für sämtliche offene Gerichtsverfahren geführt. Für die Beantwortung der Frage wäre eine händische Auswertung der Akten notwendig, die jedoch mit unzumutbarem Aufwand verbunden wäre, der auch gemessen an dem hohen Stellenwert des parlamentarischen Fragerechts im Rahmen des Artikels 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unverhältnismäßig hoch und insgesamt nicht zu rechtfertigen wäre. Allein für die Auswertung der aktuell offenen Verfahren würde ein Aufwand von weit über 5 000 Stunden entstehen.

Zu a)

Das Prozesskostenrisiko bezeichnet das finanzielle Risiko, welches mit der Durchführung eines Rechtsstreits im Hinblick auf die Gerichtskosten und die Kosten der eventuellen anwaltlichen Vertretung der Parteien verbunden ist. Grundsätzlich wird dabei von einem Fall des (hypothetischen) Unterliegens ausgegangen und die möglichen anfallenden Kosten auf Basis des entweder bekannten oder erfahrungsgemäß zu erwartenden Gegenstands- bzw. Streitwertes ermittelt.

Zu Beginn eines jeden Verfahrens findet zunächst eine sorgfältige Abwägung der Erfolgsaussichten und eine Schätzung der potentiellen Kosten statt. Geprüft wird auch die Möglichkeit einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Einigung, sofern die Interessen des Landes und der Öffentlichkeit es zulassen. Im Vorfeld werden grundsätzlich Verhandlungen und Einigungsgespräche mit der Gegenseite geführt; sofern möglich, werden auch Schlichtungsverfahren durchgeführt. Nur wenn keine Einigung möglich ist und nach der sorgfältigen Prüfung der Erfolgsaussichten eine hinreichende Aussicht auf Obsiegen im Gerichtsverfahren besteht, wird der Prozess geführt und das damit einhergehende Prozesskostenrisiko in Kauf genommen.

In den überwiegenden Fällen agiert das Land Mecklenburg-Vorpommern als Beklagter bzw. Antragsgegner, sodass kein Einfluss auf die Klageerhebung besteht. Gleichwohl gilt auch in diesen Fällen, dass vor Ablehnung einer Forderung beziehungsweise sobald absehbar ist, dass außergerichtlich keine Einigung erzielt werden kann, eine eingehende Prüfung der geltend gemachten Forderung erfolgt. Ist die Forderung gerichtlich geltend gemacht worden, erfolgt auch hier vor der Klageerwidierung eine Analyse der materiell-rechtlichen sowie der prozessualen Lage und damit einhergehend eine Abwägung des Prozesskostenrisikos. Das Ergebnis bestimmt den weiteren Gang des Rechtsstreites. Es verbleibt jedoch nicht bei der Ersteinschätzung. Vielmehr werden der Fortgang des Verfahrens beobachtet und die gezogenen Schlüsse einer fortdauernden Überprüfung unterzogen. Bei der Schätzung des Prozesskostenrisikos handelt es sich jeweils um eine Momentaufnahme, die von der weiteren Entwicklung des Rechtsstreits (zum Beispiel richterlicher Hinweis, Teilrücknahme, Einholung eines Sachverständigengutachtens und so weiter) abhängig ist.

Zu b)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist im Sinne der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darum bemüht, die Gerichtsprozesse zu vermeiden. Ist eine Vermeidung eines Gerichtsverfahrens nicht möglich, so ist die Prozessführung von dem Gedanken der Kostenminimierung geprägt. Welche konkreten Schritte hierbei sinnvoll sind, hängt von den Umständen des einzelnen Rechtsstreites ab (Komplexität, anwaltliche Vertretung, höchstrichterliche Rechtsprechung usw.). In Rechtsstreitigkeiten, in denen keine anwaltliche Vertretung zwingend vorgesehen ist, werden die Prozesse regelmäßig durch die Justiziarinnen und Justiziere bzw. Juristinnen und Juristen der Landesverwaltung selbst geführt, sodass keine Rechtsanwaltskosten entstehen. Nur bei Fällen mit besonderer fachlicher Ausprägung oder von grundsätzlicher Bedeutung wird bei mangelnden personellen Ressourcen im Haus die Beauftragung von Fachanwälten geprüft. Auch die Beauftragung erfolgt unter den Gesichtspunkten der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie vergaberechtlicher Vorschriften.

6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um das Prozesskostenrisiko für den Landeshaushalt entsprechend abzusichern? Wie werden die Prozesskostenrisiken im Landeshaushalt berücksichtigt?

Zur Absicherung des Prozesskostenrisikos steht jedem Ministerium ein entsprechender Haushaltstitel (526.01 – Gerichts- und ähnliche Kosten) zur Verfügung. Bei der Haushaltsplanung kann in der Regel keine präzise Vorausplanung der künftigen Ausgaben für den Bereich Gerichts- und Anwaltskosten vorgenommen werden, da nicht vorhersehbar ist, wie viele und welche Klagen bzw. Anträge mit welchen Gegenstands- bzw. Streitwerten eingehen und wie oder zu welchem Zeitpunkt diese Verfahren beendet werden (Fälligkeit der Forderung). Es erfolgt daher lediglich eine grobe Schätzung anhand der bisherigen Erfahrungen. Im Falle des Obsiegens des Landes sind die vom Land verausgabten Rechtsanwaltskosten von der Gegenseite zu erstatten; diese werden dann dem Landeshaushalt gutgeschrieben.

7. Inwieweit lässt sich das bezifferbare Prozesskostenrisiko für externe und interne Vertretungsleistungen aufgliedern?

Es entstehen grundsätzlich nur externe Prozesskosten – das heißt Rechtsanwaltskosten, sofern eine Vertretung durch Rechtsanwälte gesetzlich vorgeschrieben oder ausnahmsweise aus anderen Gründen zweckdienlich ist, und Gerichtskosten, sofern diese anfallen (bei Verfahren vor den ordentlichen Gerichten z. B. ist das Land gemäß § 2 GKG von Gerichtskosten befreit ist, und Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Vermögenszuordnung beispielsweise sind generell gerichtsgebührenfrei). Die Tätigkeit der Justiziarinnen und Justiziere bzw. Juristinnen und Juristen (außergerichtlich und gerichtlich) wird nicht in Rechnung gestellt, sondern ist durch deren Besoldung/Vergütung abgegolten.